



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg - Bauprüfung - 21073 Hamburg

###  
###  
###  
###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und  
Umwelt  
Bauprüfung

Harburger Rathausforum 2  
21073 Hamburg  
Telefax  
040 - 4 27 90 - 76 45  
E-Mail  
wbz@harburg.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###  
Zimmer ###  
Telefon 040 - 4 28 71 - ###  
E-Mail ###

GZ.: H/WBZ/05684/2015  
Hamburg, den 23. Juni 2016

Verfahren  
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO  
07.09.2015

Belegenheit  
Baublock  
Flurstück

###  
711-081  
5030 in der Gemarkung: Eißendorf

### Neubau Haus 8B

### GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



WC

Sprechzeiten:  
nach telefonischer Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S3, S31, 141, 241, 142, 242, 143, 243,  
443, 144, 145, 245, 153, 157 Harburg  
Rathaus

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Genehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar für die Dauer von einem Jahr 2 Hecken mit einer Länge von je 6 m zu roden.
2. Genehmigung für den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage (§ 7 HmbAbwG)  
Anschlüsse:  

<u>Lfd.Nr.</u>	<u>Techn. Platz</u>	<u>Nutzungsart</u>	<u>DN</u>	<u>Aktivität</u>
1	E0102-HSEKANAL-91089674	Schmutzwasser	250	Wiederinbetr.nahme
2	E0102-HSEKANAL-91089675	Regenwasser	500	Wiederinbetr.nahme

### **Nebenbestimmung**

Für dieses Grundstück wird die Einleitungsmenge für Niederschlagswasser auf 350 l/s begrenzt. Die Grundstücksentwässerungsanlage für Niederschlagswasser ist mit einer entsprechenden Drossel auszurüsten, Lage siehe Anlage 1. Aufgrund der festgelegten Einleitungsmenge ist eine Einleitungsgenehmigung nach § 11aHmbAbwG erforderlich. Diese erteilt die Behörde für Umwelt und Energie: [www.hamburg.de/abwasser](http://www.hamburg.de/abwasser) (Tel. 42840-5249/-5252).

### **Planungsrechtliche Grundlagen**

- Teilbebauungsplan 1058  
mit den Festsetzungen: Fläche für den Gemeinbedarf "Krankenhaus"  
Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung
- Baustufenplan Heimfeld  
mit den Festsetzungen: Fläche für besondere Zwecke "Krankenhaus"  
Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 ohne § 10 Abs. 5, 6 und 9 BPVO

### **Ausführungsgrundlagen**

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

115 / 4	Lageplan
115 / 7	Grundriss / EG - Station 80B
115 / 8	Grundriss / 1.OG - Station 81B
115 / 9	Grundriss / 2.OG - Station 82B
115 / 10	Grundriss / 3.OG - Station 83B
115 / 11	Grundriss / 4.OG - Station 84B
115 / 12	Grundriss / 5.OG - Station 85B
115 / 13	Grundriss / 6. OG - Station 86B
115 / 14	Grundriss / 7. OG - Station 87B
115 / 15	Grundriss / 8. OG - Station 88B
115 / 16	Grundriss / 9.OG - Station 89B
115 / 17	Dachaufsicht
115 / 18	Schnitt 1
115 / 19	Schnitt 2
115 / 20	Ansicht 1 Ost
115 / 21	Ansicht 2 Süd

115 / 28	Betriebsbeschreibung
115 / 71	Lüftung - Grundriss SG - Station 801B
115 / 72	Lüftung - Grundriss EG - Station 80B
115 / 73	Lüftung - Grundriss 1.OG - Station 81B
115 / 74	Lüftung - Grundriss 2.OG - Station 82B
115 / 75	Lüftung - Grundriss 3.OG - Station 83B
115 / 76	Lüftung - Grundriss 4.OG - Station 84B
115 / 77	Lüftung - Grundriss 5.OG - Station 85B
115 / 78	Lüftung - Grundriss 6.OG - Station 86B
115 / 79	Lüftung - Grundriss 7.OG - Station 87B
115 / 80	Lüftung - Grundriss 8.OG - Station 88B
115 / 81	Lüftung - Grundriss 9.OG - Station 89B
115 / 82	Schaltschema SÜLA
115 / 83	Schaltschema Lüftung
115 / 84	Schaltschema Lüftung
115 / 85	Schaltschema Lüftung
115 / 86	Schaltschema Lüftung
115 / 87	Schaltschema Lüftung
115 / 88	Technische Baubeschreibung Stark- und Schwachstromanlagen
115 / 89	Schema Energieversorgung
115 / 90	Ansicht Geräteparameter
115 / 91	Schema Erdung, Potentialausgleich
115 / 92	Schema Brandmeldeanlage
115 / 93	Installation Trassen - Grundriss Sockelgeschoss
115 / 94	Installation Trassen - Grundriss Erdgeschoss
115 / 95	Installation Trassen - Grundriss 1. Obergeschoss
115 / 96	Installation Trassen - Grundriss 2. Obergeschoss
115 / 97	Installation Trassen - Grundriss 3. Obergeschoss
115 / 98	Installation Trassen - Grundriss 4. Obergeschoss
115 / 99	Installation Trassen - Grundriss 5. Obergeschoss
115 / 100	Installation Trassen - Grundriss 6. Obergeschoss
115 / 101	Installation Trassen - Grundriss 7. Obergeschoss
115 / 102	Installation Trassen - Grundriss 8. Obergeschoss
115 / 103	Installation Trassen - Grundriss 9. Obergeschoss
115 / 104	Installation - Grundriss Sockelgeschoss
115 / 105	Installation - Grundriss Erdgeschoss
115 / 106	Installation - Grundriss 1. Obergeschoss
115 / 107	Installation - Grundriss 2. Obergeschoss
115 / 108	Installation - Grundriss 3. Obergeschoss
115 / 109	Installation - Grundriss 4. Obergeschoss
115 / 110	Installation - Grundriss 5. Obergeschoss
115 / 111	Installation - Grundriss 6. Obergeschoss
115 / 112	Installation - Grundriss 7. Obergeschoss
115 / 113	Installation - Grundriss 8. Obergeschoss
115 / 114	Installation - Grundriss 9. Obergeschoss
115 / 115	Installation Fundamenterder - Grundriss Sockelgeschoss
115 / 116	Installation Blitzschutz - Grundriss Erdgeschoss
115 / 117	Installation Blitzschutz - Grundriss 1. Obergeschoss
115 / 118	Installation Blitzschutz - Grundriss 3. Obergeschoss
115 / 119	Installation Blitzschutz - Grundriss 4. Obergeschoss
115 / 120	Installation Blitzschutz - Grundriss 5. Obergeschoss
115 / 121	Installation Blitzschutz - Grundriss 6. Obergeschoss
115 / 122	Installation Blitzschutz - Grundriss 7. Obergeschoss
115 / 123	Installation Blitzschutz - Grundriss 8. Obergeschoss
115 / 124	Installation Blitzschutz - Grundriss 9. Obergeschoss
115 / 125	Installation Blitzschutz - Grundriss Dachaufsicht
115 / 126	Prinzipschaltplan NSHV SV
115 / 127	Prinzipschaltplan NSHV AV
115 / 128	UV AV Prinzipschema
115 / 129	UV SV Prinzipschema
115 / 130	UV AV Gruppe 2-Räume Prinzipschema
115 / 131	UV SV Gruppe 2-Räume Prinzipschema
115 / 132	UV IT Gruppe 2-Räume Prinzipschema
115 / 157	Hinweis Raumgruppenklassifizierung
115 / 158	Grundriss Sockelgeschoss
115 / 159	Grundriss / Erdgeschoss

115 / 160	Grundriss / 1. Obergeschoss
115 / 161	Grundriss / 2. Obergeschoss
115 / 162	Grundriss / 3. Obergeschoss
115 / 163	Grundriss / 4. Obergeschoss
115 / 164	Grundriss / 5. Obergeschoss
115 / 165	Grundriss / 6. Obergeschoss
115 / 166	Grundriss / 7. Obergeschoss
115 / 167	Grundriss / 8. Obergeschoss
115 / 175	Baustelleneinrichtungsplan
115 / 177	Krankenhaustechnische Stellungnahme zum Erweiterungsbau Haus 8b
115 / 178	Brandschutztechnische Stellungnahme
115 / 179	Übersicht 2.OG - Brandschutzkonzept
115 / 180	Übersicht 1.OG - Brandschutzkonzept
115 / 187	Lageplan Abstandsflächen
115 / 191	Grundriss / Sockelgeschoss
115 / 192	Brandschutztechnische Stellungnahme- 2.Tektur
115 / 193	Grundriss / Sockelgeschoss - Brandschutz
115 / 194	Grundriss / Erdgeschoss - Brandschutz
115 / 195	Grundriss / 1. Obergeschoss - Brandschutz
115 / 196	Grundriss / 2. Obergeschoss - Brandschutz
115 / 197	Grundriss / 3. Obergeschoss - Brandschutz
115 / 198	Grundriss / 4. Obergeschoss - Brandschutz
115 / 199	Lageplan-HSE

- die in Anlage 1 zum Prüfbericht Nr. 1 vom 29.03.2016 benannten Vorlagen

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.  
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

### **Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)**

3. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
  - 3.1. Prüfung der abwasserrechtlichen Belange
  - 3.2. Baustelleneinrichtung, hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 18 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.
  - 3.3. Aufzugsanlagen, hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 18 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.
  - 3.4. Freiflächenplanung, hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 18 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.
  - 3.5. Brandschutzvorhänge in den offenen Stützpunkten, hierfür ist die Zustimmung im Einzelfall nachzureichen. Siehe hierzu auch Ziffer 7

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###  
###  
###  
###  
###  
###  
###

Unterschrift

### **Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **Weitere Anlagen**

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme  
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

## **Anlage 2 zum Bescheid**

### **BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Bezirksamt Harburg  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt

Harburger Rathausforum 2  
21073 Hamburg

#### **AUFLAGEN**

##### **Durchführung**

4. Über nachfolgende Bauzustände ist die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen, damit Besichtigungen durchgeführt werden können:
  - 4.1. Fertigstellung des Rohbau und endgültig fertiggestellten baulichen Anlage (§ 77 Abs. 1 HBauO)

Die entsprechenden Arbeiten dürfen erst fortgesetzt bzw. die Anlage erst genutzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Fortführung der Arbeiten zugestimmt hat (§ 77 Abs. 1 HBauO).

##### **Nutzungsbeginn**

5. Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
  - 5.1. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Sachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:

Alarmierungsanlage  
Brandmeldeanlage  
Lüftungsanlage  
Rauchabzugsanlage  
Starkstromanlage

Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen.

Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.

## Brandschutz - Bauteilanforderungen

6. Übergangsbereich von Haus 8 (Bestandsgebäude) zu Haus 8A (Neubau):  
Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen keine Schwellen haben. Sie müssen während der Betriebszeit von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein. Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn die Türen im Gefahrenfall jederzeit geöffnet werden können. Bei einem Ausfall der Brandfallsteuerung Außentüren, muss gewährleistet sein, dass diese mechanisch zu öffnen sind. Schiebetüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für automatische Schiebetüren, die auch bei Netzausfall die Rettungswege nicht beeinträchtigen. Automatische Schiebetüren im Verlauf von Rettungswegen müssen den technischen Baubestimmungen „Schiebetüren in Rettungswegen“ entsprechen.
7. Brandschutzvorhänge in den offenen Wartebereichen und Stützpunkten:  
Die Brandschutzvorhänge sind in der Qualität EI 30 sm herzustellen. Da die Vorhänge parallel zu den linearen Rettungswegen angeordnet werden, ist eine wirksame Wärmedämmung (I) erforderlich. Eine Begrenzung des Strahlendurchtritts (W) ist nicht ausreichend. Für die Evakuierung werden 30 Minuten Feuerwiderstand als ausreichend erachtet.  
Die jeweiligen Auslösestellen sind mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Harburg, Großmoorbogen 8, 21079 Hamburg, Tel. (040) 42851-3101, Fax. 42851-3109, E-Mail: WF31@feuerwehr.hamburg.de abzustimmen.
8. Möblierung in den notwendigen Fluren:  
In den Bereichen der notwendigen Flure darf vereinzelt und sparsam mit Sitzgelegenheiten möbliert werden. Sie müssen nichtbrennbar, Polsterungen als schwerentflammbar mit geringer Rauchfreisetzung (B-s 1-d0 nach DIN EN 13501-1 eingestuft werden. Die Rettungswegbreite darf nicht eingeschränkt werden.
9. Brandmeldeanlage  
Das Krankenhaus ist mit einer Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 mit Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 sowie Feuerwehrranzeigetab-  
leau nach DIN 14662 und mit automatischen und nicht automatischen Brandmel-  
dern auszustatten. Die BMA ist unmittelbar auf das Einsatzlenkungs-System der  
Feuerwehr Hamburg aufzuschalten. Es ist der Schutzzumfang Vollschutz Kategorie 1  
erforderlich. Wird ein Voralarm ausgelöst, so ist die Meldung auf die notwendige  
Alarmierungseinrichtung in Form einer stillen Alarmierung an das Personal zu  
übermitteln und intern zu prüfen. Die Anlage ist in Meldebereiche nach DIN VDE  
0833 zu unterteilen. Zusätzlich sind auf jedem Flur neben der Rauchschutztür zum  
Treppenraum und am Stützpunkt des Pflegepersonals Druckknopfmelder einzubau-  
en. Die BMA ist unmittelbar auf das Einsatzlenkungs-System der Feuerwehr Ham-  
burg aufzuschalten. Zur Aufschaltung sind die „Bedingungen für das Aufschalten  
von Brandmeldeanlagen auf das Einsatzlenkungssystem der Feuerwehr Hamburg“  
einzuhalten und abzufordern bei Feuerwehr Hamburg Einsatzabteilung Wenden-  
straße 251, 20537 Hamburg Tel: (040) 42851-4205. Die BMA muss mit technischen  
Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen ausgeführt und betrieben werden.  
Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzu-  
nehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen. Es ist ein optionales Feuerwehr-  
schlüsseldepot (FSD) zur sicheren Aufbewahrung eines Generalschlüssels einzu-  
bauen, um der Feuerwehr im Einsatzfall den einfachen Zugang zum Objekt zu er-  
möglichen. In Verbindung mit dem FSD wird der Einbau eines Freischaltelementes  
(FSE) in unmittelbarer Nähe des Schlüsseldepots gefordert. FSD und FSE müssen  
den „Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Schlüsseldepots (SD),

Anforderungen an Anlagenteile“ des VdS (VDS 2105, gültige Fassung) entsprechen. Der Erwerb des Schlosses für das FSD ist nur über den Abschluss einer Vereinbarung A mit der Feuerwehr Hamburg bei der für das Objekt zuständigen Feuer- und Rettungswache Harburg, Großmoorbogen 8, 21079 Hamburg, Tel. (040) 42851-3101, Fax. 42851-3109, E-Mail WF31@feuerwehr.hamburg.de möglich. Der Standort des FSD und des FSE ist mit der Feuer- und Rettungswache abzustimmen.

10. Rauch und Wärmeableitungen

In dem Krankenhaus müssen notwendige Flure über Fenster oder Rauchabzugsanlagen verfügen, die so beschaffen sind, dass sie im Brandfall Rauch ohne Gefahr für andere Räume abführen können. Die Rauchabzugsanlagen müssen an die Sicherheitsstromversorgung angeschlossen sein. Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen.

11. Gebädefunk

Das Gebäude ist mit einer Gebädefunkanlage auszustatten, wenn im Endausbauzustand im gesamten Gebäude die Netzabdeckung (TMO // Trunked Mode Operation) eine Versorgungsgüte von -88 dBm (Versorgungskategorie 2, HRT in Gürteltrageweise) unterschreitet, oder der Mindestempfangssignalpegel für eine Kommunikation zwischen Handfunkgeräten an zwei beliebigen Punkten im Direktmodus (DMO // Direct Mode Operation) eine Versorgungsgüte von -88 dBm unterschreitet.

Falls eine Objektversorgung erforderlich ist, muss diese für den Netzbetrieb (TMO),

drei Rufgruppen des Direktmodus (DMO),

eine Versorgung aller Geschosse des Gebäudes sowie grundsätzlich einen Umkreis von 50 m um das Gebäude und

ein Funktionserhalt von 90 Minuten (Feuerwiderstand) ausgeführt sein und

an die Sicherheitsstromversorgung angeschlossen werden.

Die flächendeckende Funkversorgung gilt dann als ausreichend, wenn die sog.

Ortswahrscheinlichkeit den Wert von 96% nicht unterschreitet und der nicht versorgte Bereich eine Fläche von max. 2m<sup>2</sup> nicht überschreitet. In begründeten Einzelfällen kann mit der Feuerwehr Hamburg (Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Genehmigungsverfahren) eine Ausnahmeregelung vereinbart werden.

An Objektversorgungsanlagen werden ggf. weitere Anforderungen seitens der Bundesbehörde für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) gestellt. Diese sind dem

„Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen (L-OV)“, zu entnehmen. Über weitere technische Anforderungen informiert die Feuerwehr im Merkblatt „Allgemeine Anforderungen an Feuerwehr-Gebädefunkanlagen“; abzufordern bei der

Feuerwehr Hamburg

F042

Abteilung für Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz

Westphalensweg 1

20099 Hamburg

12. Feuerlöscher

Feuerlöscher nach DIN EN3 müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher ist die Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes zur "Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" anzuwenden.

13. Feuerwehraufzug  
Die Feuerwehraufzüge müssen nach DIN EN 81-72 und BPD 1/2008 ausgeführt werden. Das in der DIN EN 81-72 5.4.4. genannte "einfache Diagramm oder Symbol" ist ein rot umrandetes Hinweisschild (30x60 mm), das mit der Beschriftung "Notentriegelung" versehen ist sowie einem Richtungspfeil, der auf die Entriegelung der Schachttür hinweist. Das Schild ist innen im Fahrschacht und in allen Ebenen an der Fahrschachttür in der Nähe des Entriegelungsmechanismus anzubringen. Zusätzlich muss das Bauteil, das die Entriegelung an der Fahrschachttür auslöst, mit roter Farbe gekennzeichnet sein. Die in der DIN EN 81.72 5.8.2 genannte Steuerung des Fahrkorbs und Aktivierung der Feuerwehrfahrt aus der Zugangsebene sowie alle für die Feuerwehr nötigen Öffnungen im Fahrkorb müssen mit einem Schlüssel (B-Untergruppenschließung) zu bedienen sein. Der Schlüssel in der Feuerwehruzugangsebene muss in der Stellung "ein" abziehbar sein. Der Antrag für die B-Schließung ist bei der zuständigen FuRW zu erhalten. Der Kontakt für die nach DIN EN 81- 8.12.4.2 geforderte elektrische Sicherheitseinrichtung der Notausstiegs- klappe muss über den Kontakt im Schließzylinder gesteuert werden. Das nach der o.g. DIN geforderte Kommunikationssystem ist eine Gegensprechanlage mit Verbindung aus dem Fahrkorb zur Feuerwehraufzugsebene, zur BMA und zum Triebwerks- bzw. Maschinenraum. Für weiterführende Ausführungsdetails nehmen Sie Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Feuerwehr Hamburg unter 42851 4431 auf. Über weitere technische Anforderungen informiert die Feuerwehr im Merkblatt "Allgemeine Anforderungen an Feuerwehraufzüge" unter dem Link <http://www.hamburg.de/vorbeugender-brand-und-gefahrenschutz/download/>
14. Alarmierungsanlage  
Das Krankenhaus ist mit einer auf die BMA aufgeschalteten Alarmierungsanlage auszustatten, durch die im Gefahrenfall das Betriebspersonal alarmiert werden kann. Wird ein Voralarm ausgelöst, so ist die Meldung auf die notwendige Alarmierungseinrichtung in Form einer stillen Alarmierung an das Personal zu übermitteln und intern zu prüfen. Die Alarmierungseinrichtung muss an die Sicherheitsstromversorgung angeschlossen sein. Die Alarmierungsanlage ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 3 Jahre durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen auf ihre Funktionssicherheit zu überprüfen.
15. Brandschutzordnung  
Es ist in Abstimmung mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Harburg, Großmoorbogen 8, 21079 Hamburg, Tel. (040) 42851-3101, Fax. 42851-3109, E-Mail [wf31@feuerwehr.hamburg.de](mailto:wf31@feuerwehr.hamburg.de) eine Brandschutzordnung Teil A, B und C gemäß DIN 14096 zu erstellen. Der Teil A der Brandschutzordnung muss an geeigneten Stellen gut sichtbar aufgehängt werden. Die Teile B und C der Brandschutzordnung sind jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Betriebspersonal ist im Rahmen der Brandschutzordnung bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
16. Flucht – u. Rettungswegplan  
In jedem Geschoß muss an allgemein zugänglichen Stellen ein Rettungswegplan und Hinweise zum Verhalten im Brandfall anzubringen. Auf dem Rettungswegplan sind der Standort und die dazu gehörigen Rettungswege darzustellen.

17. Sicherheitszeichen  
In Abzweigungen notwendiger Flure, an den Zugängen zu den notwendigen Treppenträumen, an Kreuzungen sowie an Ausgängen der Rettungswege müssen dauerhaft und gut sichtbar Sicherheitszeichen nach ASR A1.3 i.V.m. DIN EN ISO 7010 angebracht werden. Die Sicherheitszeichen müssen be- bzw. hinterleuchtet sein.
18. Feuerwehrpläne  
In vorheriger Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Harburg, Großmoorbogen 28, 21079 Hamburg, Tel. 42851-3101 EMail wf31@feuerwehr.hamburg.de sind die allgemeinen Objektinformationen, ein Übersichtsplan und ggf. ein Umgebungsplan des Objektes gem. DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu erarbeiten und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Pläne sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache als pdf-Datei per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar ist ständig am abgestimmten Platz beim Objekt für die Feuerwehr bereit zu halten.

### **Technische Gebäudeausrüstung**

19. Bei der Ausführung ist die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie LüAR) Stand: April 2012 einzuhalten
20. Die in den technischen Baubestimmungen - Brandschutz von Leitungsanlagen - vom 26. Januar 2007 (Amtl. Anzeiger Seite 369) Fassung November 2006 festgelegten brandschutztechnischen Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen sind zu beachten, und zwar bei der Installation in Treppenträumen und deren Verbindungswegen ins Freie sowie in notwendigen Fluren (Abschnitt 3 der Richtlinien), der Führung von Leitungen durch Wände und Decken, an deren Feuerwiderstand Anforderungen gestellt werden (Abschnitt 4 der Richtlinien) und dem Erhalt der Funktion der Leitungsanlagen von notwendigen Sicherheitseinrichtungen (Abschnitt 5 der Richtlinien) (§§ 3 Abs. 3 und 43a Abs. 1 HBauO)
21. Die Sicherheitsstromversorgung ist entsprechend den baulich bedingten Erfordernissen gemäß DIN VDE 0100 Teil 710 anzupassen. Einrichtungen die dem Weiterbetrieb dienen, sind an die Sicherheitsstromversorgungsanlage anzuschließen. (§51 HBauO)
22. Die sv-versorgte Beleuchtung ist entsprechend DIN VDE 0100 Teil 710 zu installieren und auf die Räume mit der Kennzeichnung ZBV zu erweitern. (§ 51 HBauO)
23. Die in den Bettenzimmern integrierte und als Leselicht gekennzeichnete sv-versorgte Beleuchtung muß vom Zimmereingang aus schaltbar sein. (§ 51 HBauO)
24. Es ist eine Blitzschutzanlage entsprechend der Norm und VDE - Richtlinie „Blitzschutzanlage“ DIN EN 62305 / VDE 0185-305 zu erstellen. (§ 43a Abs. 2 HBauO)

## HINWEISE

25. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).  
**Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite [gateway.hamburg.de](http://gateway.hamburg.de).**
26. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.  
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
27. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:  
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

## **Anlage 3 zum Bescheid**

### **ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Amt für Arbeitsschutz  
Arbeitnehmerschutz  
Billstraße 80  
20539 Hamburg  
E-Mail: Arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

#### **AUFLAGEN**

28. Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage müssen Sie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einhalten.
29. Den Beschäftigten sind leicht erreichbare Händewaschplätze mit fließendem warmem und kaltem Wasser, Direktspender für Händedesinfektionsmittel, hautschonende Waschmittel, geeignete Hautschutz- und -pflegemittel und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.  
(§ 10 BioStoffV und Nr. 4.1.1.1 Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege - TRBA 250)
30. Die Handwaschplätze für das Pflegepersonal in den Pflegebereichen sind mit Armaturen auszustatten, die ohne Handberührung bedienbar sind. Hierfür kommen z. B. haushaltsübliche Einhebelmischbatterien mit verlängertem Hebel (Handgelenkbedienung) in Frage.  
(§ 10 BioStoffV und Nr. 4.2.3 Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege - TRBA 250)
31. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, sind gegen Absturz zu sichern. Die Oberkante der Umwehrung muss mindestens 1 m hoch sein. Ab einer Absturzhöhe von 12 m muss die Umwehrung/Brüstung 1,10 m hoch sein.  
(§ 3a ArbStättV und Anhang der ArbStättV Nummer 2.1 i. V. m. ASR A2.1 Nummer 4.1 und Nummer 5.1)
32. Für das geplante Bauvorhaben ist ein Glas- und Fassadenreinigungskonzept zu erstellen. In dem Reinigungskonzept muss eine geeignete, absturzsichere Reinigungsmethode festgeschrieben werden. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV und Nr. 5 Abs. 1 ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchflutete Wände“)

## HINWEISE

33. Die Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtungen muss der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher angezeigt werden. Vorher ist die Prüfung der Einrichtungen durch einen dafür nach der Röntgenverordnung bestimmten Sachverständigen zu veranlassen. Er überprüft, ob die Einhaltung der Schutzvorschriften für den Betrieb nach dem Stand der Technik gewährleistet ist und die dafür erforderlichen Ausrüstungen vorhanden und die entsprechenden Maßnahmen getroffen worden sind. Der Prüfbericht des Sachverständigen ist der zuständigen Behörde mit der Anzeige zu übersenden. Die Adressen der in Hamburg bestimmten Sachverständigen können bei der zuständigen Behörde erfragt oder im Internet ([www.hamburg.de/strahlenschutz](http://www.hamburg.de/strahlenschutz)) eingesehen werden.

Transparenz in HH

## **Anlage 4 zum Bescheid**

### **BODENSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Bezirksamt Harburg  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Harburger Rathausplatz 4  
21073 Hamburg  
E-Mail: [technischer-umweltschutz@harburg.hamburg.de](mailto:technischer-umweltschutz@harburg.hamburg.de)

#### **HINWEISE**

34. Das Bauvorhaben ist auf einer Fläche geplant, auf welcher aufgrund der vergangenen Nutzung Mehrkosten bei der Entsorgung von Bodenaushub nicht ausgeschlossen werden können.

## **Anlage 5 zum Bescheid**

### **INFEKTIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Bezirksamt Harburg  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Harburger Rathausplatz 4  
21073 Hamburg  
E-Mail: [technischer-umweltschutz@harburg.hamburg.de](mailto:technischer-umweltschutz@harburg.hamburg.de)  
und  
Fachamt Gesundheit Hamburg Nord  
Krankenhaushygiene  
Eppendorfer Landstraße 59, 20249 Hamburg  
E-Mail: [gesundheit@hamburg-nord.hamburg.de](mailto:gesundheit@hamburg-nord.hamburg.de)

#### **AUFLAGEN**

35. Generell sind bei der Planung, Bauausführung und beim Betrieb des Krankenhauses die KRINKO Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention und die aktuellen Bestimmungen der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGR 250/TRBA 250 "Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege zu beachten.
36. Sollten die Neu- und Umbaumaßnahmen bei laufendem Krankenhausbetrieb stattfinden, ist grundsätzlich auf eine entsprechende Bauabschottung zu achten. Es wird dringend empfohlen, in allen an die Baustelle angrenzenden Bereichen, die der Patientenversorgung dienen, die Reinigungsfrequenz während der Bauphase zu erhöhen. (KRINKO, Anlage zu Ziffer 4.5.2, 4.5.4, 4.5.5; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)
37. Beim Rückbau von Leitungssträngen und Nutzung der vorhandenen Hausinstallation der Trinkwasseranlage ist darauf zu achten, dass keine stagnierenden Leitungsstränge zurückbleiben bzw. Stagnationszonen entstehen, um eine Verkeimung der Hausinstallation zu verhindern. Das Schließen von Ventilen ist nicht ausreichend. Die Leitungsstränge müssen von der Hausinstallation abgetrennt bzw. abgeflanscht werden. (§5 Abs. 1 TrinkwV und §2 Punkt 1 IfSG)  
Eine bestimmungsgemäße Nutzung aller Zapfstellen muss gegeben sein. Wir verweisen auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (u. a. DIN 1988-8 sowie VDI 6023; 5.2 Maßnahmen bei Betriebsunterbrechung). Trinkwasseranlagen oder Anlagenteile, die länger als drei Tage nicht genutzt werden, unterliegen bereits wasserhygienischen Anforderungen.
38. Dem medizinischen Personal sind leicht erreichbare Händewaschplätze mit fließendem warmem und kaltem Wasser, mit Direktspendern für Seifenlotion, Händedesinfektionsmittel und einem Spender für Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Wasserhähne sollen ohne Handkontakt zu bedienen sein. Generell sind alle vom medizinischen Personal genutzten Händewaschplätze in dieser Form auszustatten. (KRINKO C1.1.2.3; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)

39. In Arbeitsbereichen, in denen weitgehend Tätigkeiten der Schutzstufe 2 durchgeführt werden, sind die Handwaschbecken zusätzlich mit Armaturen auszustatten, welche ohne Handkontakt bedienbar sind (KRINKO C1.1.2.3; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO).
40. Innen liegende Bäder und Toilettenräume ohne Außenfenster sind gemäß DIN 18017-3 mechanisch zu be- und entlüften.
41. Oberflächen sollen leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und ggf. Desinfektionsmittel sein. In Arbeitsbereichen der Schutzstufe 2 müssen die Oberflächen (Fußböden, an Arbeitsflächen angrenzende Arbeitsflächen, eingebaute Einrichtungen) so ausgeführt sein, dass sie flüssigkeitsdicht/ fugendicht sind, abwaschbar und auch mit Desinfektionsmitteln und -verfahren desinfiziert werden können. (KRINKO C2.1 6.1; Anlage zu Ziffer 4.5.2, 4.5.4, 4.5.5; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)
42. Leitungen sind unter Putz zu legen oder in geschlossenen Kanälen zu führen, deren Außenfläche nass desinfiziert werden kann. Hohlräume sind gegenüber den zugehörigen Räumen allseitig möglichst abzudichten. Das gilt insbesondere für Durchführungen von Installationen, die so auszubilden sind, dass von ihnen keine hygienischen Gefahren ausgehen und sich notwendige Desinfektionsmaßnahmen erfolgreich durchführen lassen. (KRINKO Richtlinie C2.1 6.1; Anlage zu Ziffer 4.3.2, 4.5.2; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)
43. Heizkörper und Luftdurchlässe müssen leicht zu reinigen und nass zu desinfizieren sein. (KRINKO C2.1 6.1; C5.3.2.1)
44. Es müssen ausreichende Lagerflächen und adäquate Lagermöglichkeiten vorhanden sein, d.h. reine und sterile Medizinprodukte (z.B. Kanülen, Spritzen usw.) sind staub- und lichtgeschützt aufzubewahren. Die Lagerkapazitäten sind den spezifischen Bedürfnissen der einzelnen Bereiche etc. in ausreichender Grundfläche zu berücksichtigen und entsprechend einzurichten. (KRINKO C2.2.3, C5.3.2.1, C5.7, Anlage zu Ziffer 4.3.1, §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO; ISO 11607, EN 868, DIN 58953)  
HINWEIS: Gerätelager sind in ausreichender Grundfläche, in Abhängigkeit von der Geräteausstattung der Einheit zu berücksichtigen.
45. Ein Putzmittelraum oder Bereich für die Lagerung der Reinigungsutensilien. Reinigungsgeräte und -materialien sind geschlossen, z.B. in einem Putzmittelschrank oder separatem Raum vorzuhalten. Räumlichkeiten für die Aufbewahrung von Reinigungs- und Desinfektionsutensilien müssen ausreichend groß bemessen und belüftbar sein. Es muss entsprechend dem Bedarf Desinfektions- und Reinigungsgerät für die Aufbereitung der Reinigungsutensilien und Möglichkeiten zur Trocknung sowie zur Lagerung von Reinigungs- und Desinfektionsutensilien vorhanden sein. Nach der Aufbereitung sind die Reinigungs- und Desinfektionsutensilien geschützt vor Kontamination durch unsaubere Utensilien (Trennung in unreinen und reinen Bereich) aufzubewahren. (KRINKO C2.1, 6.; C5.3.2.1; Anlage zu Ziffer 4.3.2; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)
46. Wenn aus Gründen des Raumklimas bzw. des Arbeitsschutzes eine raumlufttechnische Anlage erforderlich ist, die DIN 1946-4:2008-12 zu beachten (RKI Richtlinie C 5.3.3). Sie gilt für den Betrieb der RLT-Anlagen nur dann, wenn sie nach dieser Norm geplant, gebaut und abgenommen wurden. Die hygienischen Anforderungen an Raumlufttechnische Anlagen gemäß VDI 6022 sind ebenfalls zu berücksichtigen.

47. Wird die DIN 1946-4:2008-12 nicht als Planungsgrundlage vereinbart oder wird von ihr abgewichen, müssen die Planungsgrundlage bzw. die Abweichungen zwischen dem Bedarfsträger, dem Hygieniker sowie dem Planer vereinbart und mit detaillierter Begründung aktenkundig gemacht werden. Diese Vereinbarung ist dem Bauantrag beizufügen und nach Genehmigung dem Ersteller der RLT-Anlage zur Kenntnis zu geben. Ergeben sich nach Einreichung des Bauantrages Änderungen, sind diese unaufgefordert an das Fachamt Gesundheit Hamburg-Nord nachzureichen.
48. Bei der Auslegung der RLT-Anlage darf eine Luftströmung zwischen Räumen, aus hygienischen Gründen im Allgemeinen, nur in Richtung von Räumen mit höheren Anforderungen an die Keimarmut nach solchen mit geringeren Anforderungen auftreten. Die Auslegung der Zu- und/ oder Abluftvolumenströme müssen die Strömungsrichtungen sicherstellen (DIN 1946-4 Tabelle 1).
49. Außenluftansaug-, Fortluftaustritt-Öffnung und Verdunstungskühlanlagen, die mit Verunreinigungen belastet sein können, sind so anzuordnen, dass keine unmittelbare Wiederansaugung (Rezirkulation) auftritt. Bei der Fortluftführung aus dem Dachgeschoss sind die Umströmung des Gebäudes, Wind- und Wetterverhältnisse und Nachbarschaftsbebauung zu berücksichtigen. In jedem Fall ist zu dokumentieren, dass eine Rezirkulation vermieden wird. Erforderlichenfalls ist in Zweifelsfällen ein Fachgutachten einzuholen (DIN 1946-4, 6.2; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMed-HygVO).
50. Vor Betriebsbeginn sind gemäß DIN 1946-4 und VDI 6022 entsprechende Abnahmeprotokolle unaufgefordert vorzulegen.
51. Der Wechsel der persönlichen Kleidung gegen die Berufskleidung muss in einem gesonderten Umkleieraum oder ggf. im Pausenraum erfolgen. Dabei muss die räumliche Trennung der persönlichen Kleidung von sauberer und benutzter Berufskleidung möglich sein. (KRINKO C5.3.5, Anlage zu Ziffer 4.2.1; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)
52. Die Tür vom Sectio-OP zum Flur 2 des 2. OG ist aus hygienischer Sicht bedenklich. Während des OP-Betriebes darf der ungehinderte Zutritt vom Flur in den OP-Bereich nicht möglich sein. Es sollte keine Tür aus dem OP-Saal direkt in einen öffentlichen Flur geben. Wenn die Tür aus fachlicher Sicht unverzichtbar ist, muss diese baulich so konzipiert sein, dass der Zutritt vom Flur in Richtung OP-Bereich nicht unmittelbar möglich ist. Dies ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. (KRINKO C5.3.2.1; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMed-HygVO)
53. Nachfolgende bauliche und räumliche Anforderungen, die aus dem Grundriss vom 25.06.2016 nicht ersichtlich sind, müssen vor Aufnahme des Betriebes nachgewiesen bzw. Abweichungen begründet werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten nicht auszuschließen sind:
54. Im 1. und 2. OG sind für das Personal gesonderte, für Patienten nicht zugängliche Toiletten auszuweisen bzw. zur Verfügung zu stellen und mit einem kompletten Händewaschplatz auszustatten. (KRINKO C1.1.3.1; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)

55. 3.OG  
Für das Personal sind gesonderte, für Patienten nicht zugängliche Toiletten auszuweisen bzw. zur Verfügung zu stellen und mit einem kompletten Händewaschplatz auszustatten. (KRINKO C1.1.3.1; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)  
In erreichbarer Nähe ist ein Entsorgungsraum oder Entsorgungsbereich nachzuweisen. (KRINKO C2 6.2; Anlage zu Ziffer 4.3.1; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)  
ANMERKUNG: die Räume Putzmittelraum, Entsorgungsraum und Geräteaufbereitung unrein können grundsätzlich kombiniert werden. Eine ausreichende Grundfläche muss berücksichtigt werden.  
Zu einer Pflegeeinheit gehört eine Verteiler-, Stations-, oder Teeküche. (KRINKO; Anlage zu Ziffer 4.3.1; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)
56. 4.OG  
Für das Personal sind gesonderte, für Patienten nicht zugängliche Toiletten auszuweisen bzw. zur Verfügung zu stellen und mit einem kompletten Händewaschplatz auszustatten. (KRINKO C1.1.3.1; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)  
In erreichbarer Nähe ist ein Entsorgungsraum oder Entsorgungsbereich nachzuweisen. (KRINKO C2 6.2; Anlage zu Ziffer 4.3.1; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)  
ANMERKUNG: die Räume Putzmittelraum, Entsorgungsraum und Geräteaufbereitung unrein können grundsätzlich kombiniert werden. Eine ausreichende Grundfläche muss berücksichtigt werden.
57. 5.OG, 6.OG,7.OG, 8.OG  
Für das Personal sind gesonderte, für Patienten nicht zugängliche Toiletten auszuweisen bzw. zur Verfügung zu stellen und mit einem kompletten Händewaschplatz auszustatten. (KRINKO C1.1.3.1; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)  
Jede Funktionseinheit muss mit einem Putzmittelraum oder Bereich für die Lagerung der Reinigungsutensilien ausgestattet sein. Reinigungsgeräte und -materialien sind geschlossen, z.B. in einem Putzmittelschrank oder separatem Raum vorzuhalten.  
Zu einer Pflegeeinheit gehört eine Verteiler-, Stations-, oder Teeküche. (KRINKO; Anlage zu Ziffer 4.3.1; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)
58. 7.OG, 8.OG  
In erreichbarer Nähe ist ein Entsorgungsraum oder Entsorgungsbereich nachzuweisen. (KRINKO C2 6.2; Anlage zu Ziffer 4.3.1; §§2, 3 Abs. 1 und Abs. 2 HambMedHygVO)  
ANMERKUNG: die Räume Putzmittelraum, Entsorgungsraum und Geräteaufbereitung unrein können grundsätzlich kombiniert werden. Eine ausreichende Grundfläche muss berücksichtigt werden.

## HINWEISE

59. Die Anforderungen basieren, sofern nicht gesondert benannt, auf den §§ 16, 23 und 36 des Infektionsschutzgesetz (IfSG), die Hamburgische Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (HambMedHygVO), der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) und §§ 3 und 51 der HBauO.
60. Mitteilungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) am RKI zur Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sind teilweise formal nicht mehr Teil der aktuellen Richtlinien. Die Kommission erklärt in einem Erläuterungstext ([www.rki.de](http://www.rki.de) > Infektionsschutz > Krankenhaushygiene > Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene > Dokument "Erläuterung der Kommission ... zur Verfügbarkeit älterer Anlagen der Richtlinie ..."), dass "bei der Umsetzung, Anwendung und fachlichen Bewertung der älteren befindlichen Empfehlungen die Adressaten der Richtlinie gehalten (sind), den Abgleich mit dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand selbst vorzunehmen. Dieses Erfordernis ist kein Resultat der Neubearbeitung der Richtlinie (2003), sondern wird seit langem auch seitens der Rechtsprechung verlangt..." .Abweichungen von dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand können sich aus den spezifischen Verhältnissen in einem Krankenhaus ergeben und sind unter Beachtung der Einhaltung der hygienischen Anforderungen zu begründen.  
Abweichungen von Flächenrichtwerten und räumlicher Ausstattung sind nicht zu beanstanden, wenn dargelegt wird, dass diese nicht zu einem niedrigeren Schutzniveau für Patient und medizinischem Personal führen.
61. Die entsprechenden baulichen Anforderungen der BioStoffV und der zugehörigen Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA entsprechen den Forderungen des Fachamts Gesundheit, da die darin enthaltenen Schutzmaßnahmen gleichzeitig einen Schutz der Bevölkerung vor Krankheitserregern bewirken.
62. Die Ausstattung aller hygienerelevanten Räume sollte grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der Krankenhaushygiene abgestimmt werden, um einen aus krankenhaushygienischer Sicht unbedenklichen Arbeitsablauf sicherzustellen.
63. Innen liegende Räume müssen mechanisch entlüftet werden. (§ 3 ArbStättV i.V. m. Ziffer 3.6 Anhang ArbStättV).

## **Anlage 6 zum Bescheid**

### **NATURSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **AUFLAGEN**

64. Als Ersatz für das entfernte Gehölz ist 1 kleinkroniger Baum an geeigneter Stelle auf dem Grundstück neu zu pflanzen. Pflanzqualität: Hochstamm, 3-fach verpflanzte Baumschulware, Stammumfang mindestens 14 -16 cm oder insgesamt 12 m Laubhecke (Hain- oder Rotbuche, Heister mit einer Höhe von mindestens 1,50 m, 3 Pflanzen pro lfdm) (§ 36 HmbVwVfG).
65. Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) nach Baufertigstellung durchzuführen (§ 36 HmbVwVfG).
66. Ersatzpflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen vorzunehmen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Gehölze derselben Art zu ersetzen (§ 36 HmbVwVfG).

## **Anlage 7 zum Bescheid**

### **SIELANSCHLUSSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Hamburger Stadtentwässerung AöR  
Hauptabteilung Siele Banksstraße 4/6  
20097 Hamburg  
Tel.-Nr.: 040 - 7888 1212  
E-Mail: sielanschluss@hamburgwasser.de

#### **AUFLAGEN**

67. Mit der Herstellung der Grundleitung darf erst begonnen werden, wenn die Sielanschlussleitung betriebsfertig hergestellt ist. Bei Nichtbeachten trägt der Bauherr das Risiko ev. später notwendiger Änderungen. Eine Absprache mit dem Sielbezirk ist erforderlich.
68. Die Fertigstellung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage ist HAMBURG WASSER mitzuteilen, siehe anliegende Fertigstellungsmeldung.

#### **HINWEISE**

69. Für die neu hergestellte Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Dichtheitsnachweis durch einen Fachbetrieb erstellen zu lassen und an die BUE zu mailen: dichtheitsnachweise@bue.hamburg.de.
70. Niederschlagswasser sowie Sickerwasser aus Gebäudedrängen darf nicht in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden.
71. Über Regenwassersielanschlüsse darf nur nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser eingeleitet werden.
72. Wird durch Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage ein vorhandener Sielanschluss nicht mehr benötigt, ist der Sielbezirk zu informieren.
73. Unmittelbar an der Grundstücksgrenze ist auf dem privaten Grundstück eine Revisionsöffnung (Übergabeschacht oder Reinigungsöffnung) herzustellen. Die Grundleitung zwischen der Sielanschlussleitung und dem Übergabeschacht ist in dem Querschnitt der Sielanschlussleitung herzustellen.
74. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle. Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene müssen gegen Rückstau gesichert werden. Über der Rückstauenebene liegende Entwässerungsgegenstände sind mit natürlichem Gefälle zu entwässern.

## **Anlage**

### **STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG**

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 9 Vollgeschosse

Transparenz in HH